

Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Westhoven
Arbeitstitel: Stollwerckstraße in Köln-Porz-Westhoven

Vorlage 3133/2014

**hier: Stellungnahme der Verwaltung zum ergänzten Beschluss der Bezirksvertretung
Porz (BV 7) vom 11.12.2014 - siehe Anlage 4 -**

Der Beschluss über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Westhoven –Arbeitstitel: Stollwerckstraße in Köln-Porz-Westhoven– ist aus folgenden Gründen notwendig:

Zur Umsetzung des vom Rat am 17.12.2013 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHZK) hat der Stadtentwicklungsausschuss am 03.04.2014 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 9 Absatz 2a BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich zwischen der Kölner Straße und dem Weg Am Blauen Stein, die Bebauung entlang der Stollwerckstraße einschließlich der Bebauung an der Claudiastraße, Karinweg, Charlottenstraße, Ingeborgstraße, Sophienstraße, Augustastrasse, Helenenstraße und Victoriastraße sowie der Straße Am Westhovener Berg umfassend (genaue Abgrenzung siehe Anlage 1) aufzustellen mit dem Ziel, den Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festzusetzen.

Am 17.04.2014 ist fristgerecht die Zurückstellung der Voranfrage zur Klärung des Planungsrechts (Bebauungsgenehmigung) für ein gewerblich genutztes Gebäude - hier: Neubau eines Drogeriemarktes - aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 03.04.2014 (Bekanntmachung am 09.04.2014) erfolgt.

Um die Ziele des Bebauungsplan-Entwurfes umzusetzen (Ausschluss von Einzelhandel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes), ist umgehend die Aufstellung einer Veränderungssperre notwendig.

Bei dem Beschluss über die Veränderungssperre kann der von der Bezirksvertretung Porz geforderte Vollausbau der Stollwerckstraße (siehe TOP 6.17) nicht berücksichtigt werden, da die Veränderungssperre ausschließlich zur Sicherung der Bauleitplanung beschlossen werden soll und nicht den Vollausbau der Stollwerckstraße gemäß des Fünfjahresprogramms der Erschließungsregelungen umsetzen kann.

Zum TOP 6.17 (Antrag der CDU-Fraktion AN/1545/2014) wird von der Verwaltung eine gesonderte Stellungnahme erfolgen.